Darius Rostam*

Zu Technik und Kennenmüssen als Haftungsbegrenzungen beim Recht der öffentlichen Wiedergabe

Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 9.7.2026 – C-788/24 – Anne Frank Fonds (ZUM 2026, 787)

[Erstveröffentlicht in: ZUM 2026, 794]

I. Sachverhalt und Entscheidung des EuGH

Das Urheberrecht ist territorial begrenzt, das Internet ist es nicht. Innerhalb der EU wirkt sich dieser Unterschied nicht aus, wenn sich das Schutzniveau zwischen den Mitgliedstaaten nicht wesentlich unterscheidet. Wo die Harmonisierung aber unvollkommen ist, wird die territoriale Reichweite des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bedeutsam. Nach den Schlussanträgen von Generalanwalt *Rantos* (vgl. dazu *Rostam* ZUM 2026, 535) hat sich der EuGH nun erstmals zur Lokalisierung der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 InfoSoc-RL geäußert. Die Beklagten hatten die Originalmanuskripte der Tagebücher der *Anne Frank* online veröffentlicht, den Zugriff aus den Niederlanden – wo Teile noch nicht gemeinfrei sind – aber durch Geoblocking gesperrt. Der Gerichtshof geht im Ausgangspunkt davon aus, dass eine unbeschränkte Veröffentlichung im Internet das Recht der öffentlichen Wiedergabe überall dort verletzt, wo das betroffene Werk geschützt ist (vgl. ZUM 2026, 787 Rn. 38, 42). Wer das vermeiden will, müsse den Zugang auf Internetnutzer aus Mitgliedstaaten beschränken, in denen das Werk gemeinfrei ist – aber nur dann, wenn er die unterschiedliche Schutzlage kenne oder kennen müsse (ZUM 2026, 787 Rn. 42). Zur Beschränkung müssten wirksame technische Maßnahmen eingesetzt werden (ZUM 2026, 787 Rn. 37 f., 42 f.), wozu Geoblocking nach dem neusten Stand der Technik gehöre, selbst wenn es umgangen werden könne (ZUM 2026, 787 Rn. 44-53).

Die Anmerkung konzentriert sich auf zwei Fragen, die für die Anwendung auf vergleichbare Konstellationen entscheidend sind, aber vom Gerichtshof nicht klar beantwortet wurden: zum einen, ob die öffentliche Wiedergabe im Internet nur mithilfe wirksamer technischer Maßnahmen territorial beschränkt werden kann oder auch andere Kriterien herangezogen werden können (II.); zum anderen, welche Anforderungen an Kenntnis und Kennenmüssen der Nutzer zu stellen sind, insbesondere ob die nutzerfreundlichen Maßstäbe aus der »Linking«-Rechtsprechung übertragen werden können (III.).

II. Technik als Unterscheidungskriterium

Der Gedanke, dass sich eine öffentliche Wiedergabe im Internet beschränken lässt, stammt aus der Rechtsprechung zu Verlinkungen. Dort gilt: Nur wer ein neues Publikum erschließt, begeht eine öffentliche Wiedergabe; neues Publikum sind dabei alle Internetnutzer, die der Rechtsinhaber bei seiner Erstwiedergabe durch wirksame technische Maßnahmen ausgeschlossen hatte (EuGH ZUM 2014, 289 Rn. 24, 31 – Svensson; ZUM 2021, 434 Rn. 39 f. – VG Bild-Kunst). Technische Maßnahmen können eine online eigentlich grenzenlose Wiedergabe also begrenzen. Der Gerichtshof übernimmt diese Idee, er wendet aber zurecht nicht das Kriterium des neuen Publikums an. Es passt nicht, weil es hier im Schutzland keine erlaubte Erstwiedergabe gibt, an der sich das Publikum bemessen könnte. Vielmehr prüft der EuGH, ob der Nutzer das Werk Internetnutzern aus Mitgliedstaaten zugänglich machen wollte, in denen es noch geschützt ist (vgl.

ZUM 2026, 787 Rn. 38, 43, 55). Diese Erwägung lässt sich dem Kriterium der »zentralen Rolle« zuordnen (vgl. ZUM 2026, 787 Rn. 30).

Dass der EuGH auf den Willen des Nutzers zur Zugangsverschaffung abstellt, ist – ähnlich wie beim neuen Publikum (vgl. dazu *Ohly* GRUR 2018, 996 [998 f.]; *Grünberger* ZUM 2019, 573 [577]) – missverständlich. Der bloße Wille des Nutzers kann ebenso wenig wie die rein objektive Zugänglichkeit des Werks allein entscheidend sein. Denn einerseits würde das Recht ausgehöhlt, wenn sich der veröffentlichende Nutzer durch eine bloße Erklärung, bestimmte Internetnutzer nicht erreichen zu wollen, der Haftung entziehen könnte. Andererseits würde es überdehnt, wenn die reine Abrufbarkeit eines Inhalts genügte, weil sich jede Sperre umgehen lässt (ZUM 2026, 787 Rn. 51 f.; GA *Szpunar* GRUR-RS 2022, 28042 Rn. 38). Der EuGH löst den Fall vielmehr über einen grundsätzlich objektiven, aber normativ überformten Maßstab: die Wirksamkeit der technischen Maßnahme nach Art. 6 Abs. 3 InfoSoc-RL. Allein durch den Einsatz einer wirksamen technische Maßnahme bringen Nutzer nämlich den Willen zum Ausdruck, ein Werk nur beschränkt zugänglich zu machen (vgl. ZUM 2026, 787 Rn. 37 f., 40, 42 f., 55). Auch wenn die technische Maßnahme in den Linking-Fällen haftungsbegründend, hier aber haftungsbeschränkend wirkt, bleibt ihre Funktion damit gleich: Sie trennt zwischen Nutzern, denen Zugang verschafft wird und Nutzern, die vom Zugang ausgeschlossen sind.

Fraglich ist, ob technische Maßnahmen von nun an der einzige Weg sind, die räumliche Reichweite der Wiedergabe zu bestimmen. Bislang wurden dafür auch andere Kriterien herangezogen, wie das Ausrichten einer Webseite auf einen bestimmten Staat (»Targeting«) (vgl. etwa EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 64 – L'Oréal; EuGH ZUM 2013, 119 Rn. 44 ff. – Football Dataco). Dass es allein auf wirksame technische Maßnahmen ankommt, stützt der Gerichtshof – wie beim Linking – auf die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Internets (ZUM 2026, 787 Rn. 36; EuGH ZUM 2021, 434 Rn. 46 – VG Bild Kunst). Beide Erwägungen gelten hier jedoch nicht in gleicher Weise. Zunächst ist der Gewinn für die Rechtssicherheit kleiner, als es den Eindruck macht: Was »wirksam« ist, muss wertend bestimmt werden (zB hinsichtlich des neusten Stands der Technik). Außerdem gehen Nutzer der Haftung in anderen Mitgliedstaaten durch Geoblocking zwar sicher aus dem Weg. Weil sie aber nicht ohne Weiteres erkennen können, wo das Werk noch geschützt ist, ist zu erwarten, dass sie vorsorglich alle übrigen Mitgliedstaaten sperren – auch solche, in denen die Nutzung zulässig ist. Rechtssicherheit für Nutzer ist dann damit erkauft, dass sie auf eine Zugänglichmachung über den Ausgangsstaat hinaus verzichten. Die Funktionsfähigkeit des Internets spricht dagegen für den Einsatz technischer Maßnahmen, allerdings aus einem anderen Grund als beim Linking. In den Linking-Fällen fungiert Technik als Trennlinie zwischen einer im Internet vorherrschenden Zugangskultur, in der Inhalte frei genutzt werden dürfen, und einer Exklusivitätskultur, in der Rechtsinhaber den Zugang zu Inhalten an Bedingungen knüpfen (vgl. *Peukert* GRUR-Beil. 2014, 77 [78]). Wenn sich Rechtsinhaber an der Zugangskultur nicht beteiligen möchten, müssen sie dies durch technische Maßnahmen kommunizieren (*Peukert* GRUR-Beil. 2014, 77 [79, 83 f.]). Anderenfalls wäre die Funktionsfähigkeit des Internets beeinträchtigt, weil Anschlussnutzer individuell die Präferenz des Rechtsinhabers ermitteln müssten, was praktisch unmöglich ist (Kuschel/Asmussen/Golla/*Rostam*, Intelligente Systeme – Intelligentes Recht, 2021, S. 107, 114 f.).

In den Linking-Fällen sind technische Maßnahmen deshalb alternativlos. Rechtsinhaber müssen ihren Willen dort technikverständlich äußern, weil sich allein daraus ergibt, ob Anschlussnutzungen zulässig sind (vgl. *Grünberger* ZUM 2016, 905 [910]). Wenn keine wirksamen technischen

Maßnahmen zur Begrenzung des Publikums erforderlich wären, würden Nutzer wegen des hohen Nachforschungsaufwands häufig von Nutzungen absehen. Dieser Entlastungseffekt besteht auch hier. Durch die technische Beschränkung ist für Dritte ersichtlich, dass kein Zugang eröffnet ist. Weil der Rechtsinhaber die Wiedergabe nicht kontrolliert, kann er sich selbst nicht äußern. Daher wird der veröffentlichende Nutzer in Dienst genommen, den Kommunikationsvorgang außerhalb des gemeinfreien Bereichs der Exklusivitätskultur zuzuordnen. Ein kleiner Unterschied ergibt sich aber daraus, dass die Beschränkung hier nicht den Willen des Veröffentlichenden mitteilt, sondern das objektive Gesetzesrecht nachzeichnet. Diese Rechtslage könnten Dritte theoretisch auch ohne Sperre in Erfahrung bringen. Technische Maßnahmen sind also hilfreich, aber nicht genauso zwingend wie im Fall der Verlinkungen. Relevant ist noch eine weitere Erwägung, die der EuGH erst später andeutet: Er betont, dass der Ausschluss vom Zugang nicht allein von der Bereitschaft des Anschlussnutzers abhängen darf, sich rechtskonform zu verhalten, sondern schon technisch gewährleistet sein muss (vgl. ZUM 2026, 787 Rn. 54). Es geht also um ein anderes »Funktionieren des Internets«: Funktionsfähig ist es nicht schon dann, wenn Anschlussnutzer wissen, ob sie nutzen dürfen, sondern erst dann, wenn ein Zugriff auch technisch ausgeschlossen ist. Das ist eine Abwägungsentscheidung, die auch anders ausfallen kann. Ebenso ließe sich vertreten, dass es dem Rechtsinhaber zumutbar ist, vereinzelte unvorhergesehene Zugriffe hinzunehmen, wenn zugleich alle Nutzer davon entlastet würden, für jede irgendwo potenziell unzulässige Nutzung Geoblocking einsetzen zu müssen. Die Erwägungen des Gerichtshofs rechtfertigen technisch wirksame Maßnahmen deshalb nur als hilfreiches, nicht aber als einzig zulässiges Mittel.

III. Kenntnis als Voraussetzung der Haftung

Der EuGH übernimmt aus der Rechtsprechung zum Linking nicht nur den Gedanken der Beschränkung der Wiedergabe. Er macht die Haftung auch davon abhängig, dass die veröffentlichende Person die unterschiedliche Schutzlage kannte oder hätte kennen müssen. Nur »eine solche Person« trifft die Pflicht zum Geoblocking (ZUM 2026, 787 Rn. 42). Ursprünglich stammt diese subjektive Einschränkung aus »GS Media« (zur Vorgeschichte *Leistner* ZUM 2016, 980 [982]). Der EuGH argumentiert dort, dass Linksetzer oft nicht wissen (können), ob sie auf ein rechtmäßig veröffentlichtes Werk verlinken. Wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, wird deshalb angenommen, dass sie im Allgemeinen nicht in voller Kenntnis der Folgen ihres Tuns handeln (EuGH ZUM 2016, 975 Rn. 47 f. – GS Media).

Kenntnis liegt nach Ansicht des EuGH vor, wenn Nutzern bekannt ist oder sein müsste, dass ein Werk (1) in einem Mitgliedstaat gemeinfrei geworden, (2) im Schutzland aber urheberrechtlich geschützt ist (ZUM 2026, 787 Rn. 42). Ob Nutzer Geoblocking einsetzen müssen, kann sich aber allein nach dem zweiten Kenntniselement richten. Denn wenn das Kenntniselement 1 fehlt – Nutzer also schon nicht davon ausgehen können, dass ihre Nutzung in einem Mitgliedstaat rechtmäßig ist – gibt es keine legitime Grundlage, das Werk überhaupt irgendwo zugänglich zu machen. Die Musik spielt für den Sorgfaltsmaßstab beim »Kennenmüssen«. Gemeint ist, wann vom Nutzer erwartet werden kann, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt (vgl. EuGH ZUM 2016, 975 Rn. 51 – GS Media). Der EuGH hatte hier keinen Anlass, sich genauer zu den Anforderungen zu äußern, weil klar war, dass die Beklagten Kenntnis vom Schutz in den Niederlanden hatten. In »GS Media« galt für Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht keine Nachforschungspflicht (EuGH ZUM 2016, 975 Rn. 47 f. – GS Media; vgl. *Grünberger* ZUM 2016, 905 [916]; *Raue* ZGE 9 [2017], 514 [527]). Es ist fraglich, ob diese »liberale Lage« (*Leistner* ZUM 2016, 980 [981]) auch in Fällen unterschiedlicher Schutzniveaus zwischen den Mitgliedstaaten wie

hier besteht. Die Pflicht zum Geoblocking wäre dann eher die Ausnahme als die Regel. Rechtsinhaber trügen die Handlungslast, Kenntnis bei Nutzern durch einen Hinweis herbeizuführen (vgl. *Rostam*, Handlungslasten des Urhebers, 2025, S. 43). Gleichzeitig würde die untypische Subjektivierung schon des Verletzungstatbestands erheblich ausgedehnt (kritisch im Kontext von »GS Media« etwa *Hofmann* K&R 2016, 706 [707 f.]).

Auch wenn die Umstände hier etwas anders liegen als beim Linking, spricht mehr dafür, die Annahme zu übertragen. Dagegen lässt sich etwa anführen, dass in »GS Media« die Unsicherheit der Nutzer auf tatsächlicher Ebene lag: Privatpersonen konnten selbst mit hohem Ressourceneinsatz kaum überprüfen, ob das verlinkte Werk mit Zustimmung des Rechtsinhabers online ist. Wenn wie hier die Rechtslage zwischen Mitgliedstaaten divergiert, liegt die Unsicherheit der Nutzer dagegen auf rechtlicher Ebene. Es lässt sich klären, ob eine Wiedergabe in anderen Mitgliedstaaten zulässig ist, es ist in der Regel nur teuer. Zum anderen stand in »GS Media« der Zugang zum Werk selbst auf dem Spiel, wenn zu strenge Anforderungen an die Nachforschung gestellt werden: Nutzer konnten entweder eine Erlaubnis einholen (ebenso aufwändig wie Nachforschungen) oder auf die Nutzung vollständig verzichten. In »Anne Frank Fonds« (und anderen Fällen mangelnder Harmonisierung) kann das Werk dagegen in jedem Fall im Ausgangsstaat zugänglich bleiben – Nutzer müssen bei Kenntnis »nur« den Zugriff aus anderen Mitgliedstaaten blocken oder eine Erlaubnis einholen und nicht die Nutzung insgesamt einstellen. Außerdem ging es in »GS Media« nicht – wie hier – um Rechte an den Inhalten, sondern bereits um ein Recht zur »Navigationslenkung« auf die Inhalte und damit die Ausgestaltung des Mediums Internet selbst (*Wielsch*, Zugangsregeln, 2008, S. 259 f.; *Grünberger* ZUM 2016, 905 [911]). Die Folgen scheinen hier auf den ersten Blick also weniger gravierend.

Auf der anderen Seite macht es aus Nutzersicht keinen Unterschied, wie hoch der Aufwand der Klärung der Rechtslage ist, solange er zu hoch ist. Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht verfügen in der Regel nicht über die Ressourcen, um zu klären, ob ihre Nutzung Rechte in anderen Mitgliedstaaten verletzt. Auch sie werden also typischerweise nicht wissen können, dass eine Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat unzulässig ist. Der vorliegende Fall illustriert diese Schwierigkeiten gut: Die Parteien – sicherlich ressourcenstärker als Privatpersonen – gingen bis 2008 davon aus, dass die gesamten Tagebücher zum 1.1.2016 gemeinfrei werden und stritten anschließend noch über die Schutzdauer (Rechtbank Amsterdam, Urt. v. 23.12.2015 – ECLI:NL:RBAMS:2015:9312, Rn. 4.3). Gleichzeitig steht auch hier die Nutzung selbst auf dem Spiel: Zwar führt ein strenger Sorgfaltsmaßstab nur zur Pflicht, wirksame technische Maßnahmen einzusetzen. Dadurch entstehen wiederum aber Kosten, die sich nicht jeder Nutzer leisten kann. Inhalte werden dann entweder überhaupt nicht über das Internet abrufbar gemacht oder das Urheberrecht wird schlicht ignoriert (vgl. *Raue* ZGE 9 [2017], 514 [527]). Dem lässt sich auch nicht einfach entgegenhalten, dass es in der Verantwortung der Nutzer liegt, die erforderlichen Rechte einzuholen und sie von der Online-Veröffentlichung schlicht Abstand nehmen können. Denn im Ausgangsstaat ist die Nutzung (auch über das Internet als übliches und wichtiges Verbreitungsmedium) legal. Diese Nutzung wäre praktisch vereitelt, wenn in jedem anderen Mitgliedstaat mit abweichendem Schutzniveau eine Haftung droht. Das spricht dafür, die liberale Annahme aus »GS Media« auch hier zugrunde zu legen: Solange Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht keine konkreten Anhaltspunkte für einen Urheberschutz in anderen Mitgliedstaaten haben, führt das bloße Unterlassen von Nachforschungen nicht zu fahrlässiger Unkenntnis. Die Grenze dieser Vermutung liegt zum einen dort, wo Rechtsinhaber die Kenntnis

durch einen entsprechenden Hinweis herbeiführen, zum anderen in Fällen offensichtlicher Unzulässigkeit bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis (vgl. *Ohly* GRUR 2016, 1152 [1157]; *Raue* ZGE 9 [2017], 514 [529]).

IV. Ausblick

Zweifellos erreicht der Gerichtshof für diesen Fall ein angemessenes Ergebnis: Bei wirksamem Geoblocking liegt keine öffentliche Wiedergabe vor, auch wenn es nicht umgehungsfest ist. Anbieter werden mit fortschreitenden technischen Möglichkeiten ihre Maßnahmen laufend evaluieren müssen, um den Stand der Technik nicht zu unterschreiten. Obwohl das Urteil nur unterschiedliche Schutzfristen betrifft, lassen sich die Grundsätze auf andere Fälle unvollständiger Harmonisierung übertragen. Eine zu weitgehende Pflicht zum Geoblocking droht in diesen Fällen, von legalen Nutzungen abzuschrecken. Ein Mittel dagegen ist der Sorgfaltsmaßstab des Kennenmüssens für Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht, der in zukünftigen Verfahren geklärt werden muss. Es spricht viel dafür, die liberalen Grundannahmen aus »GS Media« dabei zu übertragen. Dadurch würde die Pflicht zum Geoblocking auf Fälle beschränkt, in denen sie Nutzern auch zumutbar ist. Nach dem Urteil kommt es schließlich allein auf technisch wirksame Maßnahmen an. Das ist für den entschiedenen Fall angemessen, aber nicht die einzig mögliche Lösung – für andere Konstellationen bleibt eine abweichende Wertung denkbar.

* Der Verfasser, Dr. Darius *Rostam*, LL.M. (NYU), ist geschäftsführender Direktor des Bucerius IP Centers an der Bucerius Law School und Habilitand an der Universität Bonn.